

Höchstpreise für den Kleinverkauf in Gurken.

Der Statthalter von Niederösterreich veröffentlicht eine Verordnung über die neuen Höchstpreise, die nunmehr für den Kleinverkauf in frischen Gurken gelten. Danach gelten vom 16. August ab folgende Höchstpreise:

Gattung	Im Gemeindegebiete von Wien beim Verkauf auf den Märkten	beim Verkauf außerhalb der Märkte	In allen übrigen Gemeinden des Kronlandes Niederösterreichs
1. Große Gurken (Schälgurken u. Salatgurken), u. zw.:			
a) Gurken mit einem Schockgewichte von 12 kg aufwärts	66 Heller	70 Heller	70 Heller
b) Gurken mit einem Schockgewichte von mehr als 5 bis 12 kg	76 Heller	80 Heller	80 Heller
2. Kleine Gurken (Einlegegurken), u. zw.:			
a) Gurken mit einem Schockgewichte von mehr als 2 bis 5 kg	86 Heller	90 Heller	90 Heller
b) Gurken mit einem Schockgewichte von 1 bis 2 kg	100 Heller	106 Heller	106 Heller

Die Preise verstehen sich für ein Kilogramm gesunde, marktfähige Ware. Die Höchstpreise gelten nicht für Treibhausgurken und nicht für sogenannte Pikkoligurken (Gurken mit einem Schockgewichte von weniger als 1 Kilogramm). Um zu verhindern, daß inländische Gurken als „ungarische“ zu höheren Preisen verkauft werden, haben Kleinhändler, die ausländische (ungarische) Ware feilhalten, eine mit dem Ausstellungsdatum versehen marktämtliche Bestätigung über die Herkunft einzuholen und überdies bei ihrem Verkaufstande neben der betreffenden Ware eine entsprechende Tafel mit deutlicher Aufschrift „Ausländische Ware“ anzubringen.